

Erweiterte Geschäftsordnung für den gemeinsamen Arbeitskreis Standortertrag der beiden Fachausschüsse Leistungskurve und Windpotential

Der GAK ist ein von der Geschäftsstelle initiiertes und in den Fachausschüssen FALK und FAWP eingegliedertes FGW-Gremium. Der GAK erstellt einen Entwurf der in beiden Fachausschüssen kommentiert und in einer gemeinsamen Sitzung bzw. im Umlauf abgestimmt werden muss. Über die dazu gültige reguläre Geschäftsordnung sowie die Compliance-Richtlinie für die FGW-Gremien schlägt die FGW-Geschäftsführung in diesem Fall folgende erweiterte Geschäftsregeln vor:

1. Eine Zielsetzung wird im Anschluss an das erste Treffen von der Geschäftsstelle erstellt und im gesamten Teilnehmerkreis abgestimmt. Die Teilnehmer sind sich aber einig, dass der GAK einen für die praktische Umsetzung des Ausschreibungsverfahrens im EEG 2016 wesentlichen Baustein der Fördersystematik ausarbeiten soll, bereits im Herbst 2016 in groben Zügen benötigte Daten spezifizieren muss und werden sich daher für eine gute Vorbereitung und kontinuierliche Beteiligung an allen Arbeitstreffen des Gremiums einsetzen. Die Geschäftsstelle bemüht sich, eine Kostenaufwandspauschale für die am GAK beteiligten Firmen umzusetzen.
2. Der GAK Standortertrag wird von Vertretern der FGW-Geschäftsstelle moderiert, diese übernimmt auch das Protokoll.
3. Stellt die Moderation fest, dass Fragen zur Ausarbeitung des Standortertragsverfahrens im GAK nicht im Konsens getroffen werden können, werden Mehrheitsabstimmungen wie folgt durchgeführt.

Der GAK setzt sich aus drei Interessengruppen zusammen:

- Betriebsführer (3 Mitglieder)
 - Hersteller (5 Mitglieder)
 - Messinstitute/Windgutachter (7 Mitglieder)
- a. Gäste können bei Bedarf in das Gremium eingeladen werden und an den Abstimmungen teilnehmen. Die Geschäftsstellenvertreter haben kein Stimmrecht.
 - b. Darüber hinaus gelten Vorschläge als angenommen, wenn sie mehr als 50% der Stimmen der Anwesenden erhalten. Stimmt jedoch eine Interessengruppe geschlossen gegen einen Vorschlag ab, kann sie nicht überstimmt werden (Veto). Der Vorschlag wird vertagt und kann nach der Behandlung alternativ eingereichter Vorschläge zur nächsten Sitzung erneut zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden. Bei einer erneuten Abstimmung können auch geschlossen abstimmende Interessengruppe überstimmt werden.
4. Eine Sitzung des GAK ist stets beschlussfähig.